

Demnach so nöthig, als des Lands Edict
 Besten für trüglich zu seyn befunden worden, daß die Wegen auf-
 bisherige Land-Sperr aus eintretenden erheblichen Beweg, ruffenden
 Gründen überhaupts hinweg wieder auffgeruffen, und durch Ge, Landsperr,
 stattung der freyen ohngehinderten Ausfuhr des Getreids gestateenden
 und Fourage, in gleichen erlaubenden Brandweins, Brennen Brandwein
 denen Hochstiftischen Unterthanen die Gelegenheit verschaffet brennens/
 werde, damit dieselbe, vermits besthuentlichen Verfilberung und verbos-
 des etwa annoch entbehrlichen Getreids oder Fourage die Geld, renen Ein-
 Mittelen erwerben mögen, das zu Bestreitung gemeiner Lasten fuhr- oder
 ihres Orts erforderliche in die Lands-Cassam fürdersambst und verkaufung
 desto verlässiger abtragen zu können; So wird diese oberliche frembden
 Aufruff, und Gestattung hiedurch jedermänniglichen bekandt Brandwein
 gemacht, hingegen auf mehrmahls erlassenen Verbott des ins den 23. Junii
 Land einführend, oder darinn verkauffenden frembden Brandt- 1758.
 weins nach als vor schlechterdings bestanden, mithin denen Hoch-
 Fürstlichen Beambten, auch Gerichtshaberen aufgegeben, über
 die allensalsige mit genauester Untersuchung ausfündigende
 Widerlebungen vorläuffig, und annehbst verhengenden behöri-
 gen Arrestirung des frembden Brandtweins, oder damit be-
 trettenen Wagen und Pferden an Hoch-Fürstlichen Geheimen
 Rath zu berichten, mithin zu gewärtigen, daß wegen der Con-
 fiscation sodann nach Befinden das behörige werde vorgekeh-
 ret werden.

Urkundlich auffgedruckten Hoch-Fürstlich-Paderbörnischen
 Geheimen Cansley-Insigels. Paderborn den 23. Junii 1758



Vt. Graf v. SCHAESBERG

B. P. Brandis.